

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ablehnung des Richters ist in der deutschen Zivilprozessordnung – wie auch in der türkischen Zivilprozessordnung mit der Gesetzesnummer 6100 – im Gesetz geregelt und wird als Ausnahme der richterlichen Aufgabe, jedes Verfahren, das eröffnet wird, auch zu Ende zu bringen, angesehen. Diese Ausnahme fundiert auf der Begründung, dass ein Richter bei der Ausführung seiner richterlichen Tätigkeit unparteiisch sein muss. Daher ist bzw. kann ein Richter abgelehnt werden, wenn der Verdacht aufkommt, er sei nicht mehr unparteiisch. Manche Gründe für die Ablehnung eines Richters sind nicht eindeutig, bzw. können grenzwertig sein, so dass es im Einzelfall sehr schwierig sein kann, über die Ablehnung des Richters zu entscheiden. Daher haben wir versucht in der vorliegenden Arbeit, anhand der Untersuchung von manchen BGH Urteilen, ein paar Beispiele für die Ablehnung des Richters, herauszuarbeiten.

Hierbei wurde bewusst das deutsche Recht ausgewählt, weil sich das deutsche und türkische Recht im Hinblick auf die Ablehnung des Richters sehr ähneln und dieselben Grundzüge aufweisen.

In der türkischen ZPO (HMK) ist der Grund der Ablehnung für den Richter in Art. 36 genannt. Es ist die Befürchtung der Befangenheit des Richters; dies ist der Hauptgrund für die Ablehnung. Desweiteren sind im selben Artikel fünf Fälle für die Ablehnung des Richters beispielhaft aufgezählt. Der Artikel enthält keine ausschliessliche Aufzählung.

In der türkischen Zivilprozessordnung kann der Richter sich selbst ablehnen, er kann aber auch durch die Parteien bzw. durch eine Partei abgelehnt werden.

Die Parteien haben diesbezüglich ein zeitlich befristetes Recht, sie müssen den Richter nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes bis zur nächsten mündlichen Verhandlung ablehnen; dies beinhaltet auch den Anfang der mündlichen Verhandlung, sofern die Ablehnung als erste Handlung erfolgt.

Die Partei, die den Richter ablehnen möchte, muss ihren Antrag demzufolge fristgerecht einreichen und zugleich die Beweise für das Vorliegen des Ablehnungsgrundes gemäß Art. 38 II türkischer ZPO beibringen.

Der Ablehnungsantrag muss bei dem Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört, eingereicht werden. Dieser wird sodann der gegnerischen Partei zugestellt; welche auf diesen Antrag innerhalb einer Woche eine Stellungnahme erwidern kann. Nachdem diese Frist abgelaufen ist, wird der Ablehnungsantrag gemäß Art. 38 V türkischer ZPO dem abgelehnten Richter für seine eigene Stellungnahme hinsichtlich des Ablehnungsantrags überreicht. Der Richter hat hierfür eine Frist von einer Woche. Anschliessend wird der Antrag mit der Stellungnahme des Richters an das Gericht, welches über den Ablehnungsantrag zu entscheiden hat, eingereicht. Das Gericht, welches über den Ablehnungsantrag zu entscheiden hat, ist das Gericht, dem der Richter angehört. Dieses Gericht tagt und entscheidet in diesem Fall ohne den abgelehnten Richter.

Wie oben erwähnt, kann sich der Richter auch selbst ablehnen. Auch in diesem Fall wird das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört, ohne dessen Anwesenheit über den Antrag entscheiden.

In dieser Zeit, d.h. bis das zuständige Gericht über den Ablehnungsantrag entschieden hat, darf der Richter das Verfahren nicht weiterführen. Ausnahmen hiervon sind einstweilige Verfügungen; in diesen Fällen darf der abgelehnte Richter wegen der Eiligkeit der Angelegenheit tätig werden, ansonsten ruht das Verfahren. Sollte das Gericht den Ablehnungsantrag ablehnen, so wird der Richter wie gewohnt das Verfahren weiterleiten und auch in der Sache entscheiden (gemäß Art. 42 III türkischer ZPO). Wenn jedoch das Gericht den Ablehnungsantrag für zutreffend erachtet, so ist dem Richter die Fortführung des Verfahrens nicht mehr gestattet und er wird durch einen Richter, der dieselben Aufgaben hat, ersetzt. Hierbei kann der "neue" Richter, die Verfügungen seines Vorgängers, die er nach Entstehung des Ablehnungsgrundes getätigt hat, für nichtig erklären (gemäß Art. 43 III türkischer ZPO).